

Statuten des Vereins "MassageBlind"

Schweizerischer Verband der sehbehinderten und blinden medizinischen Masseur

Jede Bezeichnung der Person oder der Funktion in den vorliegenden Statuten gilt in gleicher Weise für Männer und Frauen

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "MassageBlind" Schweizerischer Verband der sehbehinderten und blinden medizinischen Masseur (im folgenden: Verband) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Ziele

- 1 Der Verband "MassageBlind" berücksichtigt die Grundsätze des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002.
- 2 Er vertritt die Interessen seiner sehbehinderten und blinden Mitglieder in Fragen der erfolgreichen Ausübung ihres Berufes in Bezug auf ihre Sehbehinderung gegenüber Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.
- 3 Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in berufspolitischen Themen.
- 4 Er fördert und unterstützt den Informationsaustausch unter sehbehinderten und blinden med. Masseuren.
- 5 Er organisiert jährlich adäquate Fortbildungen zu aktuellen Themen.
- 6 Er versteht sich als Ressource für andere Verbände mit ähnlicher Zielsetzung.
- 7 Er unterstützt und berät Sehbehinderte in Ausbildung zum med. Masseur.
- 8 Er leistet Unterstützung und Beratung bei Fragen der Berufsausübung sowie der Aus- und Weiterbildung.
- 9 Er arbeitet zur Erreichung seiner Ziele mit weiteren Partnern mit ähnlichen Aufgaben zusammen. Er kann sich als Mitglied bei Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Berufszielen anschliessen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verband besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglieder können sehbehinderte und blinde medizinische Masseur mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein werden.
- 2 Aktivmitglieder sind alle med. Masseur, die sich dem Verbandszweck verbunden fühlen und die über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügen:

- Medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis
 - Medizinischer Masseur mit Fähigkeitsausweis SRK
- 3 Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie verfügen über das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Passivmitglieder

- 1 Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen sein, welche die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.
- 2 Sehbehinderte Therapeuten mit EMR-Anerkennung.
- 3 Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, verfügen aber über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Gönner

- 1 Gönner sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck und die Aufgaben von "MassageBlind" mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.
- 2 Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber als Gäste der Mitgliederversammlung beiwohnen.

Art. 7 Mitgliederaufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Abgewiesene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Erlöschen der juristischen Person oder Auflösung der Organisation
- 2 Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- 3 Der Ausschluss eines Mitglieds ist ohne Angabe eines Grundes möglich. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages ist der Ausschluss nach erfolgter zweimaliger Mahnung vorzunehmen.
- 4 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.
- 5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf Leistungen des Verbands und auf allfälliges Verbandsvermögen.
- 6 Die Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds bleiben bis Ende des Kalenderjahres bestehen.
- 7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss wieder aufgenommen werden.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Organe

Art. 10 Die Organe sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von "MassageBlind". Sie wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter oder dem sitzungsleitenden Co-Präsidenten geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Semester des Jahres durchgeführt.

Art. 12 Einberufung, Anträge der Mitglieder

- 1 Das Datum der Mitgliederversammlung wird mit der Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich per Post oder per Email vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung hat im ersten Semester nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2 Zur Stellung von Anträgen, zur Behandlung von Traktanden an der Mitgliederversammlung sind die Aktiv- und Passivmitglieder berechtigt. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder Email an den Vorstand eingereicht werden.
- 3 Der Vorstand stellt den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eine bereinigte Traktandenliste unter Aufführung der Anträge schriftlich per Post oder Email zu.
- 4 Eine zwei Drittelsmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Mitgliederversammlung beschliessen.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Ein Fünftel aller Mitglieder oder der Vorstand können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Monate nach Eingang des Antrags statt.
- 2 Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellen eines Versammlungsprotokolls
- b. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Entlastung der Organe

- e. Wahl des Präsidenten oder des Co-Präsidiums, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- h. Behandlung von Rekursen gegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- j. Auflösung oder Fusion des Verbandes
- k. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, oder ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Jedes anwesende Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2 Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- 3 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.
- 5 Statutenänderungen sowie Auflösung und Fusion des Verbands bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter oder der sitzungsleitende Co-Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Vorstand und Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ von "MassageBlind". Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern, allenfalls mit Ausnahme des Kassiers.
- 3 Der Präsident und der Co-Präsident werden in einem eigenen Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4 Der Kassier wird in einem eigenen Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt. Er muss nicht Aktivmitglied sein.
- 5 Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst.
- 6 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 7 Während der Amtsdauer sind Ergänzungswahlen möglich.

Art. 17 Verfahren

- 1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern im Minimum jedoch zwei Mal pro Jahr.
- 2 Eine Vorstandssitzung kann auch schriftlich und über weitere Medien erfolgen
- 3 Der Präsident bzw. das Co-Präsidium beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird diese Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
- 4 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter oder der sitzungsleitende Co-Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt "MassageBlind" gegen aussen.
- 2 Der Vorstand ist zuständig für die strategische Führung des Verbands. Die operativen Aufgaben können an ein externes Sekretariat delegiert werden.
- 3 Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - d. Erarbeitung des Leitbildes und der Strategie
 - e. Umsetzung der Strategie
 - f. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - g. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung
 - h. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - i. Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - j. Erstellung und Umsetzung der Jahresplanung und des Budgets
 - k. Erstellen der Sitzungsprotokolle
 - l. Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen und Wahl deren Mitglieder
 - m. Verwaltung des Verbandsvermögens
 - n. Erlass und Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften
 - o. Einsetzung eines Sekretariats, Wahl des Sekretärs und Aufsicht über das Sekretariat
 - p. Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
 - q. Ausschluss von Mitgliedern aufgrund Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags und Antrag an die Mitgliederversammlung auf Ausschluss
 - r. Verantwortung für die transparente Kommunikation zwischen allen Organen und gegenüber den Mitgliedern.
- 4 Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dem Vorstand weitere Aufgaben zu übertragen.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien kollektiv.
- 2 Dies ist in der Regel der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift zu zweien).

Art. 20 Revisionsstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 1 Jahr.
- 2 Diese prüft jährlich die Verbandsrechnung von "MassageBlind". Sie legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor und gibt eine Empfehlung über die Abnahme der Rechnung sowie die Entlastung der Organe ab.

IV. Verbandseinrichtungen

Art. 21 Sekretariat

- 1 Der Verband "MassageBlind" kann ein Sekretariat einrichten. Dieses wird durch den Sekretär geleitet. Das Sekretariat garantiert die Betreuung aller Geschäfte von "MassageBlind". Insbesondere stellt dieses die Kommunikation innerhalb seiner Mitglieder und gegen aussen sicher.
- 2 Die Aufgaben und Pflichten des Sekretärs sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben kann "MassageBlind" ständige oder temporäre Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsstellen des Vorstandes und erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der ihnen durch Reglemente und Pflichtenhefte zugewiesenen Kompetenzen und Pflichten. Sie erstatten dem Vorstand jährlich Bericht über ihre Arbeit.

V. Finanzen

Art. 23 Finanzen, Haftung

- 1 Der Verband "MassageBlind" erhält seine Mittel im Wesentlichen durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Erträge aus Dienstleistungen / Anlässen / Sponsoring und Werbeeinnahmen
 - c. Beiträge und Fördermittel von öffentlichen Institutionen
 - d. Zuwendungen aller Art
- 2 Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab. Sonderbeiträge können zur Finanzierung von Projekten verlangt werden. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 3 Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.
- 4 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 24 Verbandsjahr / Geschäftsjahr

Das Verbands- und Geschäftsjahr von "MassageBlind" entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

- 1 Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt. Falls sich eine solche nicht innert nützlicher Frist finden lässt, wird dieses an eine Selbsthilfeorganisation von Menschen mit einer Behinderung übertragen. Die Mitgliederversammlung hat hierüber Beschluss zu fassen.

- 2 Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane im Amt und nehmen die notwendigen Liquidationshandlungen vor.

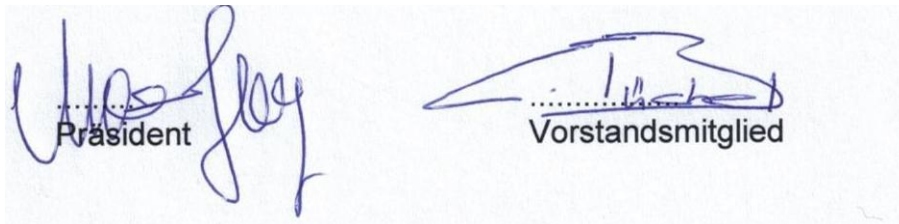
Art. 26 Auslegung der Statuten

Im Falle von Unklarheiten und Interpretationsfragen der Statuten ist der deutsche Wortlaut massgebend und verbindlich.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2019 in Olten genehmigt worden, und treten ab diesem Datum in Kraft.

Verein "MassageBlind" Schweizerischer Verband der sehbehinderten und blinden medizinischen Masseur.



.....
Präsident

.....
Vorstandsmitglied